

Begriffe nach § 2 Bundesbodenschutzgesetz (Auszug)

Altablagerungen:

Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind

Altstandorte:

Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist

Altlastverdächtige Flächen:

Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht

Altlasten:

Altablagerungen oder Altstandorte durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Im schlimmsten Fall können jedoch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr - auch unabhängig von Bauvorhaben - notwendig werden. Neben dem Verursacher einer Altlast und dessen Gesamtrechtsnachfolger kann hierzu auch der Grundstückseigentümer herangezogen werden. Unter gewissen Umständen kann sogar der ehemalige Eigentümer eines Grundstückes zur Sanierung verpflichtet werden.

Vermeiden Sie daher mögliche Risiken und holen eine schriftliche Auskunft aus dem Altlastenverzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte ein. Sie gibt hilfreiche Informationen zur Einschätzung des Grundstückswertes, vor Grundstücksaktivitäten (z.B. Kauf, Verkauf, Pacht, Erbbaupacht) oder im Vorfeld von Genehmigungsverfahren.

Liegen im Fachbereich Umwelt über das angefragte Grundstück bisher keine Detailinformationen vor, besteht für Sie die Möglichkeit durch entsprechende Bodenuntersuchungen ein Altlastenrisiko auszuschließen. Hierzu spezialisierte Ingenieurbüros helfen Ihnen weiter. Bei Grundstückskäufen und -verkäufen sollten Sie dann die gewonnenen Informationen dazu nutzen, auf entsprechende "Altlastenklauseln" im Kaufvertrag hinzuwirken. Fragen Sie Ihren Notar nach entsprechenden Formulierungen.